### Satzung

# über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung)

#### vom

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBI. S. 473), der §§ 20-23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 631; ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBI. S. 143), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBI. I S. 1388) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) erlassen:

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Neumünster:
  - 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
  - 2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
  - 3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
  - 4. Gemeindestraßen,
  - 5. sonstige öffentliche Straßen.
- (2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster (Marktsatzung MarktS -) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

# § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr
  - Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
  - das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  - 2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen,
  - 3. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  - 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
  - 5. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Mobiliar auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben; zur Sondernutzung zählt das Mobiliar des gastronomischen Bereichs auch bezogen auf Einfriedung, Begrünung und Windschutz auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben sowie

- dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
- 6. das Halten und Parken von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug und/ oder Anhänger mitgeführten Waren sowie ambulanter Handel,
- 7. das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage sowie
- 8. das Aufstellen bzw. Aufhängen von Stellschildern (Werbeschildern) und Werbeplakaten, insbesondere für gewerbliche Veranstaltungen und nichtgewerbliche Veranstaltungen (z.B. für kulturelle, gemeinnützige, soziale und sportliche Veranstaltungen).
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Neumünster (Sondernutzungserlaubnis).
- (5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
- (6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

# § 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Neumünster grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen.
  - Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen
  - a) maßstabsgerechte Pläne
  - b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (4) Für die Erteilung und den Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen im Innenstadtbereich der Stadt Neumünster gilt die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt der Stadt Neumünster (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt), die in stadtbildpflegerischen und gestalterischen Belangen das Gestaltungskonzept der Stadt Neumünster für den Innenstadtbereich darstellt und die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich des Innenstadtbereichs der Stadt Neumünster ist in Ziffer 3 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt sowie dem der Gestaltungsrichtlinie als Anlage beigefügten Übersichtsplan festgelegt. Die Sondernutzungserlaubnis soll in der Regel versagt oder widerrufen werden, wenn die Sondernutzung der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt widerspricht.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
  - 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
  - 2. durch Zeitablauf;
  - 3. durch Widerruf;
  - 4. wenn von ihr sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde; ausgenommen ist das Mobiliar vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben
- (6) Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

# § 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:
  - 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
  - 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
  - 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
  - 4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 gm,
  - 5. Autorufsäulen,
  - 6. Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,
  - 7. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
  - 8. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä.,
  - 9. Überspannungen (Leitungen, Kabel, Transparente),
  - 10. Werbeflächen und -anlagen (gewerblich genutzt), Litfasssäulen.
- (2) Die nach Abs. 1 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse k\u00f6nnen ganz oder teilweise eingeschr\u00e4nkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn \u00f6ffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs dies vor\u00fcbergehend oder auf Dauer erfordern. Nach Absatz 1 als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse k\u00f6nnen auch widerrufen werden, wenn \u00f6ffentliche Belange entgegenstehen.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

# § 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

### § 7 Erstattung von Kosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der genehmigten Sondernutzung verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigen von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), wird die Herstellung und Unterhaltung von der Stadt Neumünster durchgeführt oder veranlasst.

Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Stadt Neumünster kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

# § 8 Haftung

Die/Der Erlaubnisnehmer/in haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Neumünster oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Mehrere Erlaubnisnehmer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
- 2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 09.05.2008 außer Kraft.
- (3) Die Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde erteilt.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister